

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Einreichung von Entschädigungsforderungen für Be-
kämpfung gemeingefährlicher Epidemien im Jahre 1892.

(Vom 6. Januar 1893.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gemäß Art. 13, Absatz 2, des Reglements vom 4. November 1887, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), steht dem Bundesrat das Recht zu, die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Eingabe daheriger Forderungen stattzufinden hat. Von dieser Befugnis Gebrauch machend, haben wir heute beschlossen, daß Entschädigungsforderungen an den Bund für Kosten erwähnter Art, die im Jahre 1892 entstanden sind, bis zum 10. Februar 1893 eingereicht werden sollen. Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt werden können.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis zu geben uns beehren, benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. Januar 1893.

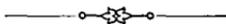
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Einreichung von Entschädigungsforderungen für Bekämpfung gemeingefährlicher
Epidemien im Jahre 1892. (Vom 6. Januar 1893.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1893
Date	
Data	
Seite	37-37
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 015

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.